



Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
im Ortsbeirat
Mainz-Altstadt

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 16. November 2023

Werbefahrräder

In letzter Zeit tauchen Fahrräder im öffentlichen Straßenraum auf, deren Gestaltung offensichtlich mehr der Funktion eines Werbeträgers dienen soll und weniger geeignet ist, als Transportmittel der Personenbeförderung zu dienen (siehe Fotos).



Wir fragen die Verwaltung:

1. Wie ist zwischen einem Fahrrad als Transportmittel, dem der Gemeingebrauch an öffentlicher Verkehrsfläche gestattet ist, und einem Fahrrad als Werbeanlage, die eine genehmigungspflichtige Sondernutzung darstellt, zu unterscheiden?
2. Welche städtischen Ämter werden an der Entscheidung beteiligt, ob ein Fahrrad als Transportmittel oder Werbeträger zu sehen ist, und wie verfährt die Verwaltung bei Fahrrädern, die über dem Gemeingebrauch der Verkehrsfläche hinaus das Straßenbild zu Werbezwecken prägen?
3. Die Richtlinie zur Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums erwähnt eine Partnerfirma, die ein Exklusivrecht auf kommerzielle Werbung von der Stadt erworben hat. Wie werden solche Werbefahrräder von dieser Firma gesehen, und ist die Firma vertraglich verpflichtet, in diesen Fällen die ungenehmigte Werbung zu beseitigen? Warum bzw. warum nicht?
4. Welche Auffassung bezüglich dieser Fahrräder, die Stellplätze in Anspruch nehmen, die sonst dem ruhenden Fahrradverkehr zu gute kämen, vertritt das Fahrradbüro der Stadt?

Dr. Benjamin Hofner

Bündnis 90/DIE GRÜNEN